



IOM International Organization for Migration
IOM Internationale Organisation für Migration

REAG-/GARP-Programm 2011

Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany (REAG)
Government Assisted Repatriation Programme (GARP)

Projekt „Bundesweite finanzielle Unterstützung freiwilliger Rückkehrer/Innen“

Informationsblatt

A. Allgemeine Information

Das Rückkehrförder- und Starthilfe-Programm ist ein humanitäres Hilfsprogramm. Es fördert die freiwillige Rückkehr/Weiterwanderung, bietet Starthilfen und dient der Steuerung von Migrationsbewegungen.

Das Programm wird von IOM im Auftrage des Bundesministeriums des Innern und der zuständigen Länderministerien organisiert und in Zusammenarbeit mit den Kommunalbehörden, den Wohlfahrtsverbänden, Fachberatungsstellen, Zentralen Rückkehrberatungsstellen und dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) durchgeführt.

Das Programm dient der geordneten Vorbereitung und Durchführung der Rückkehr/Weiterwanderung. Voraussetzung ist, dass die notwendigen Mittel weder von den Ausreisenden selbst noch durch unterhaltspflichtige Angehörige oder andere Stellen aufgebracht werden können. Kosten für die Vorbereitung zur Ausreise (z.B. Gebühren für Pässe und Visa, Fahrten zum Flughafen oder zu konsularischen Interviews) sind beim zuständigen Sozialamt oder anderen zuständigen Kostenträgern zu beantragen. Bei Weiterwanderung müssen die entsprechenden gültigen Visa vorliegen.

B. Unterstützungen

Es werden folgende Hilfen gewährt:

- Übernahme der Beförderungskosten (mit Flugzeug, Bahn oder Bus)
- Benzinkosten in Höhe von **250,00 €** pro PKW
- Reisebeihilfen in Höhe von **200,00 €** pro Erwachsenen/Jugendlichen, **100,00 €** für Kinder unter 12 Jahren.

Keine Reisebeihilfen erhalten Staatsangehörige europäischer Drittstaaten, d.h. Nicht-EU-Staaten, denen eine visumfreie Einreise in das Bundesgebiet möglich ist und die nach dem Datum der jeweiligen Visumfreiheit nach Deutschland eingereist sind.

Dies gilt insbesondere für Staatsangehörige aus Mazedonien, Montenegro und Serbien (Visumfreiheit seit 19.12.2009) sowie Bosnien-Herzegowina und Albanien (Visumfreiheit seit 15.12.2010).

- **Starthilfen** in Höhe von **300,00 €** pro Erwachsenen/Jugendlichen und **150,00 €** pro Kind unter 12 Jahren für Staatsangehörige folgender Länder:

Ägypten, Algerien, Äthiopien, Bangladesh, Côte d'Ivoire, China, Eritrea, Guinea, Ghana, Indien, Jordanien, Libanon, Marokko, Nigeria, Pakistan, Sierra Leone, Somalia, Syrien und Vietnam

- **Starthilfen** in Höhe von **400,00 €** pro Erwachsenen/Jugendlichen und **200,00 €** pro Kind unter 12 Jahren für Staatsangehörige folgender Länder:

Armenien, Aserbaidschan, Bosnien-Herzegowina*, Georgien, Iran, Kosovo (außer Angehörige der Minderheiten der Serben und Roma), Mazedonien*, Moldau, Montenegro*, Russische Föderation, Serbien*, Türkei und Ukraine.

***Keine Starthilfe** erhalten Staatsangehörige aus Mazedonien, Montenegro und Serbien bzw. Bosnien-Herzegowina, sofern sie nach dem Datum der jeweiligen Visumfreiheit nach Deutschland eingereist sind (für Mazedonien, Montenegro, Serbien: 19.12.2009; für Bosnien-Herzegowina: 15.12.2010).

Stand Januar 2011

IOM - Vertretung in Nürnberg:

Postfach 440159 • D-90206 Nürnberg • Frankenstraße 210 • D-90461 Nürnberg • Deutschland
Tel: +49.911.43 00 0 • Fax: +49.911.43 00 260

E-mail: IOM-Germany@iom.int • Internet: <http://www.iom.int/germany>

- **Starthilfen** in Höhe von **750,00 €** pro Erwachsenen/Jugendlichen und **375,00 €** pro Kind unter 12 Jahren für Staatsangehörige folgender Länder:

Afghanistan, Irak und Kosovo (hier nur für Angehörige der Minderheiten der Serben und Roma)

C. Antragstellung

Anträge können nur über eine kommunale- bzw. Landesbehörde (z.B. Sozialamt, Ausländerbehörde), Wohlfahrtsverbände, Fachberatungsstellen, Zentralen Rückkehrberatungsstellen oder über den UNHCR gestellt werden.

D. Personenkreis und Voraussetzungen

Die Rückkehrhilfe und Starthilfe werden folgendem Personenkreis gewährt:

- Leistungsberechtigte nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz
- anerkannten Flüchtlinge
- sonstige Ausländer, denen der Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen gewährt worden ist
- Opfer von Zwangsprostitution oder Menschenhandel

Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) werden grundsätzlich keine Rückkehrhilfen und keine Starthilfen gewährt. Dies gilt nicht für Opfer von Zwangsprostitution oder Menschenhandel.

Staatsangehörige europäischer Drittstaaten, d.h. Nicht-EU-Staaten, denen eine visumfreie Einreise in das Bundesgebiet möglich ist und die nach dem Datum der jeweiligen Visumfreiheit nach Deutschland eingereist sind, erhalten keine Reisebeihilfen und keine Starthilfe, Reisekosten werden jedoch gewährt. Opfer von Zwangsprostitution oder Menschenhandel sind von dieser Regelung ausgenommen.

Alle Rückkehrer/Weiterwanderer müssen zum Zeitpunkt der Ausreise mindestens im Besitz einer Grenzübertrittsbescheinigung sowie gültiger Reisedokumente sein. Für die Rückkehr nach Kosovo kann ein EU-Laissez-Passer ausgestellt werden.

Die Antragsteller müssen durch Unterschrift auf dem Antrag bestätigen, dass sie freiwillig ausreisen wollen, auf bei Behörden und Verwaltungsgerichten eingelegte Rechtsbehelfe und Rechtsmittel und gegebenenfalls auf ihre Rechte aus Aufenthaltstiteln verzichten. Anhaltspunkte für eine dauerhafte Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland dürfen nicht vorliegen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

E. Einwanderungsvisum für Weiterwanderung

Ausländer, die weiterwandern wollen, also Aufnahme und ständigen Aufenthalt in einem Drittland anstreben, sollten sich zunächst an eine Auskunfts- und Beratungsstelle für Auswanderer und Auslandstätige wenden, um sich dort über Auswanderungsmöglichkeiten beraten zu lassen (z.B. Raphaels-Werk, Diakonisches Werk, DRK). Verzeichnisse dieser Beratungsstellen können beim

Bundesverwaltungsamt - Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige, 50728 Köln
(www.bundesverwaltungsamt.de)

angefordert werden. Anträge auf unterstützte Beförderung in Drittländer können von IOM erst bearbeitet werden, wenn ein Einwanderungsvisum vorliegt.

F. Weitere Informationen

Weitere Informationen über das Programm können bei allen Sozial- und Ausländerämtern der Städte und Landkreise, bei den Wohlfahrtsverbänden, Fachberatungsstellen, Zentralen Rückkehrberatungsstellen sowie bei IOM in Nürnberg (in deutsch oder englisch) angefordert werden.

G. Sonderprogramm für selbstzahlende Migranten (SMAP) (nur Hinflug)

IOM kann für Personen, die nicht über das Programm gefördert werden können, durch SMAP (Special Migrants Assistance Program) Flugreisen organisieren und günstige Flugtarife anbieten. Das gilt besonders auch für Einwanderer in die USA/Kanada/Australien. Die Flugkosten müssen entweder von den Ausreisenden vor der Ausreise bezahlt werden oder eine andere Stelle (z.B. Sozialamt, Wohlfahrtsverband etc.) muss eine Kostenübernahmeerklärung abgeben.